

11. Ist der Aktienausgabestempel bei einer vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 erfolgten Neu-Emission auch dann zu erheben, wenn die Zeichner der neuen Aktien lediglich alte, durch eine gleichzeitige Herabsetzung des Grundkapitals entbehrlich gewordene Aktien ohne jede Änderung ihres Inhalts erhalten haben?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarif-Nr. 1a.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 § 6.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1910 i. S. Aktienges. Spinnerei u. Buntweberei Pf. (Kl.) w. bayr. Fiskus (Bell.). R.p. VII. 49/10.

I. Landgericht Augsburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung der Klägerin vom 17. Oktober 1903 hatte die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien und zugleich dessen Erhöhung durch Ausgabe von 750 auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 M beschlossen. Der am 5. Januar 1904 ins Handelsregister eingetragene Erhöhungsbeschluss wurde derart durchgeführt, daß die Zeichner der neuen Aktien die alten Aktien Nr. 751 bis 1500 ohne Änderung ihres schriftlichen Inhalts erhielten. Die Steuerbehörde erforderte trotzdem die Stempelabgabe nach Tarif-Nr. 1a zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. Die Klägerin zahlte den Betrag unter Vorbehalt und verlangte darauf im Rechtswege die Rückzahlung nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen erkannten, dem Antrage des Beklagten entsprechend, auf Abweisung der Klage. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... „Die Revision vertritt . . . den Standpunkt, daß die Kapitalerhöhung infolge ihrer Verbindung mit der durch Verluste

notwendig gewordenen Kapitalherabsetzung in Wirklichkeit eine Vergrößerung des Betriebskapitals nicht herbeigeführt habe und daß als die Urkunden über die Erhöhung — die tatsächlich nicht vorliege — die unverändert gebliebenen alten Aktien Nr. 751 bis 1500 zu gelten hätten, die bereits verstempt seien und nicht der nochmaligen Versteuerung unterlägen.

Dieser Standpunkt ist rechtlich unhaltbar. Indem er sich auf den Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 27. Dezember 1899 (Entsch. Bd. 45 S. 87) stützt, verkennt er dessen Tragweite. Es handelte sich in dem dort erörterten Falle, ebenso wie in dem Urteile des VII. Zivilsenats vom 2. Februar 1906 (Entsch. Bd. 62 S. 362), um sogen. Vorzugsaktien, bei denen durch einen aufgedruckten Vermerk erkennbar gemacht war, daß auf Grund von Zahlungen den Inhabern gewisse Vorrechte bei der Gewinnverteilung oder in sonstiger Beziehung gewährt würden. In der Beurkundung dieser durch Verstärkung der ursprünglichen Einlagen erworbenen besonderen Rechtsstellung erblickte das Reichsgericht keine erneute Stempelspflicht begründende Veränderung des Inhalts der bisherigen Aktien, weil keine neue Aktie im Sinne des Stempelgesetzes, also keine Urkunde über ein durch eine Einlage gewonnenes neues Mitgliedsrecht, geschaffen, vielmehr nur die Erlangung von Vorrechten bisheriger Aktionäre beurkundet worden sei. In diesem Zusammenhange ist gesagt, daß der Gesellschaft neues Betriebskapital ohne Vermehrung des Grundkapitals zum Ausgleich eingetretener Verluste in stempelrechtlich nicht faßbarer Form zugeführt worden sei.

In anderer Weise ist aber die Klägerin im gegenwärtigen Falle vorgegangen. Die Stammaktien sind nicht — gegen Rückzahlungen — in Vorzugsaktien umgewandelt, vielmehr ist der häufig beschrittene Weg gewählt worden, daß mit der Kapitalherabsetzung eine Kapitalerhöhung verbunden worden ist. Das Wesen der Kapitalerhöhung besteht, wie § 278 HGB. klar erkennen läßt, in der Ausgabe neuer Aktien, d. h. in der Gewinnung neuer Mitglieder. Verstärkt oder ergänzt eine Aktiengesellschaft ihre Betriebsmittel dadurch, daß sie außerhalb des bisherigen Grundkapitals von neuem eine Geldsumme festsetzt, die in Teile (Aktien) zerlegt und durch die diesen Teilen entsprechenden Einlagen aufgebracht wird, mithin dadurch, daß neue Mitgliedschaftsrechte geschaffen werden, so erhöht sie ihr Grund-

kapital, und es kommt nicht darauf an, daß gleichzeitig die ursprüngliche Ziffer dieses Kapitals herabgesetzt wird. Dieser Ziffer wird freilich durch die Erhöhung nichts hinzugefügt, wohl aber der Ziffer, wie sie sich als Folge des Herabsetzungsbeschlusses zeigt, und dies ist das Entscheidende. Ohne die Neuausgabe von Aktien würde das Grundkapital nur die nach Maßgabe des Herabsetzungsbeschlusses sich ergebende Summe aufweisen; ihr tritt der durch die Neu-Emission erworbene Betrag hinzu.

Ist es sonach nicht richtig, daß eine Vergrößerung des Betriebskapitals nicht stattgefunden habe, muß vielmehr anerkannt werden, daß eine Erhöhung des Grundkapitals nach § 278 HGB. erfolgt ist, so kann auch weiter davon keine Rede sein, daß die Erhöhung durch die alten, bereits verstemelten Aktien beurkundet worden sei. Diese alten Aktien sind vollständig unverändert geblieben; es ist auf ihnen in keiner Weise kenntlich gemacht, daß sie nunmehr bestimmt sein sollten, Träger der neuen, auf dem Beschlusse der Generalversammlung vom 17. Oktober 1903 beruhenden Aktienrechte zu sein. Als Urkunden über die Neu-Emission können sie sonach nicht gelten (vgl. das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. Bd. 70 S. 237, das nur deshalb in den alten, zum Zwecke der Durchführung eines Erhöhungsbeschlusses wieder ausgegebenen Aktien Urkunden über die jungen Aktienrechte sah, weil sie einen Wert trugen, der ihre Geltung für die Neu-Emission bezeugte). Darum deckt aber auch der zu den alten Aktien verwendete Stempel keinesfalls die Kapitalerhöhung, und es würde, wenn lediglich das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 in Betracht käme, der Zweifel entstehen, ob der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, daß die nicht beurkundete Ausgabe der neuen Aktien (in dem Sinne, daß neue Aktienurkunden nicht hergestellt sind) stempelspflichtig sei.

Es braucht indes diesem Zweifel nicht weiter nachgegangen zu werden, weil der auch vom Berufungsrichter herangezogene § 6 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 die Steuerfrage zu Ungunsten der Klägerin beantwortet. Er lautet in seinem ersten Absätze:

„Insofern von einer inländischen Aktiengesellschaft . . . innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien . . . nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen

auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums bzw. für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften . . . spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien . . . nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.“

Mit dieser Vorschrift ist der Boden des Urkundenstempels verlassen. Es sollte, dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, das Aktienkapital der inländischen Gesellschaften auch dann zum Wertstempel herangezogen werden, wenn eine Ausstellung und Ausgabe von Aktienurkunden unterbleibt (Begründung zu Art. 1 § 5a des Entwurfs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 S. 6, 7). Die Einlagen selbst werden in Ermangelung von Aktienurkunden als der Gegenstand der Besteuerung angesehen.

Während aber der Regierungsentwurf nur die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Gründungen und Kapitalerhöhungen treffen wollte, ging der Reichstag weiter und gab dem Gesetze seine jetzige Fassung, die es, ebenso wie der Gang der Beratungen (vgl. stenographische Berichte 11. Legislaturperiode II. Session 1905/06 S. 3108 ff.), nicht zweifelhaft läßt, daß auch die bereits bestehenden Aktiengesellschaften rücksichtlich sowohl der ursprünglichen wie der späteren Einlagen (mit den aus Abs. 3, 4, 5 des § 6 ersichtlichen Einschränkungen) der Steuerpflicht haben unterworfen werden sollen. Sollte wegen der Kapitalerhöhungen angesichts des Wortlauts des Gesetzes noch ein Bedenken bestehen, so muß dieses schwinden, wenn der Abs. 4 des § 6 berücksichtigt wird. Es war erwogen, daß der Steuerfuß in den früheren Stempelgesetzen niedriger gewesen sei, als nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900, daß es also unbillig sei, wenn die vor diesem Gesetze errichteten Gesellschaften den Stempel von 2 v. H. nachzahlen hätten. Darum wurde bestimmt, daß der Stempel nur in der zur Zeit der Eintragung ins Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten sei. Dann heißt es: „Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grund-

kapitals“. Auch sie sollen mithin nur von dem zur Zeit der Eintragung der erfolgten Erhöhung geltenden Stempel, von diesem aber jedenfalls getroffen werden.

Bei dieser klaren Lage der Gesetzgebung können Erwägungen der Billigkeit die Entscheidung nicht beeinflussen. Der Beklagte hat mit Recht die Steuer von der Neu-Emission der Klägerin erhoben. Durch die Ausgabe der alten Aktien ist dem § 6 a. a. D. nicht genügt.“ . . .